

**WASSERGEBÜHRENORDNUNG
der Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg
vom 1. Oktober 2015**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg hat in seiner Sitzung vom 09.04.2021 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes, LGBl. Nr. 137/1962, in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 62/2001 und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 42/1971 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2002 die nachstehende Verordnung geändert:

§ 1

Erhebung von Beiträgen und Gebühren:

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes eingehoben.

§ 2

Höhe der vollen Baukosten:

Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage beträgt € 6.200.277,76.

§ 3

Höhe der gewährten Bundes- und Landesdarlehen:

Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträgen sowie der angesammelten Wasserleitungsbeiträge beträgt:

a) Darlehen	keine
b) nicht rückzahlbare Beiträge	€ 382.345,94
c) angesammelte Wasserleitungsbeiträge	keine

§ 4

Baukosten und Rohrlänge:

Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zu Grunde zu legenden Baukosten beträgt € 5.817.931,82.

Die Gesamtlänge des Rohrnetzes beträgt 56.681 lfm.

Die Höhe der errechneten durchschnittlichen Kosten für einen Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beträgt € 102,64.

§ 5
Einheitssatz:

Die Höhe des Einheitssatzes beträgt 7,5 %, somit € 7,70.

§ 6
Gegenstand der Beiträge und Gebühren, Abgabepflicht:

(1) Gegenstand der in § 1 angeführten Beiträge und Gebühren sind

- a) die an die öffentliche Wasserleitung der Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg aufgrund des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 anschlusspflichtigen Gebäude und Liegenschaften,
- b) die auf Antrag freiwillig anschließenden Gebäude und Liegenschaften und
- c) alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Wassergebührenordnung bereits angeschlossenen Gebäude und Liegenschaften.

Die Abgabepflicht trifft den Liegenschaftseigentümer. Ist der Liegenschaftseigentümer mit dem Gebäudeeigentümer nicht ident, so ist der Eigentümer des Gebäudes abgabepflichtig.

Miteigentümer haften für die Beiträge und Gebühren gegenüber der Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg zur ungeteilten Hand.

(2) Sind in einem Gebäude mehrere Wohneinheiten oder auch Betriebe, Ämter und so weiter untergebracht, so trifft die Abgabepflicht

- a) für die Wasserbenützungs- und Wasserzählergebühren, und
- b) für die Bereitstellungsgebühr immer

den jeweiligen Wasserbezieher (Haushalt, Betrieb etc.).

§ 7
Wasserleitungsbeiträge:

(1) Der Wasserleitungsbeitrag ist einmalig für alle Gebäude (Anlagen) im Gemeindegebiet zu leisten, die im Rahmen der Anschlusspflicht an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen werden.

Wurden bereits Beiträge geleistet, so ist bei einer Errichtung und Erweiterung der Anlage ein neuerlicher Beitrag nur im Verhältnis des durch die Erweiterung erlangten Nutzens zu erbringen.

Für außerhalb des Verpflichtungsbereiches gelegene oder sonst nicht anschlusspflichtige Gebäude (Anlagen) und für unbebaute Liegenschaften entsteht die Wasserleitungsbeitragspflicht mit dem freiwilligen Anschluss an die öffentliche Wasserleitung.

§ 8

Anschlussgebühren:

(1) Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung bis zur Hausleitung erhebt die Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg eine Anschlussgebühr. Diese Anschlussgebühr ist eine einmalige Gebühr in der Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten für die Anschlussleitung an die öffentliche Wasserleitung.

(2) Die Verpflichtung zur Leistung der Anschlussgebühren entfällt, wenn der Liegenschaftseigentümer im Wege eines Übereinkommens mit der Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg die Herstellung der Anschlussleitung übernimmt.

§ 9

Wasserbenützungsgebühren:

(1) Mit dem Anschluss an die öffentliche Wasserleitung der Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg entsteht für den Liegenschaftseigentümer die Pflicht zur Entrichtung von Wasserbenützungsgebühren (Wasserzins).

(2) Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der laufenden Wasserbenützungsgebühren wird der Wasserbezug in Kubikmeter herangezogen.

Die Höhe der Wasserbenützungsgebühren wird wie folgt festgesetzt:

Für den über den Wasserzähler festgestellten Wasserbezug pro Kubikmeter **€ 1,66.**

Der über den Wasserzähler festgestellte Wasserbezug für den landwirtschaftlichen Bereich beträgt pro Kubikmeter **€ 0,81.**

(3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserbenützungsgebühr entsteht mit Beginn des Monats, in dem die öffentliche Wasserleitung in Benützung genommen bzw. beansprucht wird.

Die vom Abgabepflichtigen zu leistende Gebühr ist im ersten Jahr in der Form von pauschalen Akontozahlungen aufzubringen, die a-Kontobeträge werden der Jahresendabrechnung angerechnet, in den Folgejahren ist die laufende Wasserbenützungsgebühr unter Zugrundelegung des Vorjahresverbrauches zu entrichten, wobei die Endabrechnung wiederum vorbehalten ist.

Die für das erste Jahr zu leistenden aliquoten Wasserbenützungsgebührenbeträge werden wie folgt bestimmt:

€ 50,00 pro Quartal.

(4) Kommt es im Rahmen der Neuerrichtung eines Gebäudes zum Anschluss der Liegenschaft bzw. des Gebäudes an die öffentliche Wasserleitung, dann wird bis zur Installation eines Wasserzählers eine pauschale Wasserbenützungsgebühr von

€ 50,00 pro Jahr

zur Entrichtung vorgeschrieben.

(5) Jeder Wasserzähler wird einmal jährlich abgelesen. Der dabei festgestellte Wasserverbrauch in Kubikmeter seit der letzten Ablesung oder seit der Installierung des Wasserzählers wird auf der Grundlage dieser Wassergebührenordnung abgerechnet. Die auf diese Art und Weise festgestellte Wasserbenutzungsgebühr eines Jahres bildet zugleich die Grundlage für die Ermittlung der Akontozahlungen auf die Wasserbenutzungsgebühr des darauffolgenden Jahres. Und zwar sind die Vorauszahlungen pro Kalenderjahr in vier gleichen Teilbeträgen, am 15.2., am 15.5., am 15.8 und am 15.11. eines jeden Jahres fällig, dies bei nachfolgender endgültiger Jahresabrechnung. Ein sich aus dieser Abrechnung ergebendes Guthaben wird dem Konto des Abgabepflichtigen gutgeschrieben und auf die Wasserbenutzungsgebühr des nächsten Jahres angerechnet. Nachzahlungen sind 14 Tage nach Vorschreibung zur Zahlung fällig.

§ 10

Bereitstellungsgebühr :

(1) Mit dem Anschluss an die öffentliche Wasserleitung der Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg entsteht die Pflicht zur Entrichtung einer Bereitstellungsgebühr

(2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr beträgt für jeden Wasserleitungsanschluss € 140,26 pro Kalenderjahr, bei Objekten mit Miet- und Eigentumswohnungen € 140,26 je Wohnung pro Kalenderjahr.

(3) Die Bereitstellungsgebühr ist jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Kalenderjahres mit dem entsprechenden Viertelbetrag zur Zahlung fällig.

§ 11

Wasserzählergebühr :

(1) Mit der Installierung eines Wasserzählers entsteht die Pflicht des Gebäude- und Liegenschaftseigentümers zur Entrichtung der Wasserzählergebühr. Die Höhe der Wasserzählergebühr beträgt einheitlich – für jeden installierten Wasserzähler – € 13,20 pro Kalenderjahr.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserzählergebühr entsteht mit Beginn des Monats, in dem der Wasserzähler installiert wird. Die vom Abgabepflichtigen zu entrichtende Wasserzählergebühr wird im ersten Jahr anteilmäßig vorgeschrieben.

Die Wasserzählergebühr ist jeweils am 15.2, 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Kalenderjahres zur Zahlung fällig.

§ 12
Umsatzsteuer:

Sämtliche, sich aus dieser Wassergebührenordnung ergebenden Beiträge und Gebühren verstehen sich zuzüglich einer jeweiligen Umsatzsteuer.

§ 13
Inkrafttreten:

Die Änderung der Wassergebührenordnung der Marktgemeinde St. Peter am Kammerberg tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:



Herbert Göglburger

Herbert Göglburger

Angeschlagen am: 12.04.2021

Abgenommen am: 27.04.2021

